

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 24. Mai 1929.

Kammer III Prüfungsnummer 22502.

Betrifft den Bildstreifen: "Vom Zwischengeschlecht bei Pflanze, Tier und Mensch"

Antragsteller und Ursprungsfirma: Humboldt-Film G.m.b.H. Berlin.

- a) Vorsitzender: Herr Zimmermann
b) Beisitzer: Herr Schlesinger (Lichtspielgewerbe)
" Rosner (Kunst und Literatur)
" Funk-Trier (Volkswohlfahrt)
" Wienken

Für den Antragsteller ist erschienen: Dr. Friedmann.

Länge: 1. Akt 274 m . 2. Akt 267 m = 541 m.

Der Vorsitzende stellte un widersprochen fest, daß der vorliegende Bildstreifen im wesentlichen einen Teil des Bildstreifens: "Gesetze der Liebe" Aus der Mappe eines Sexualforschers" darstellt und wesentlich mit dessen 4. Akt identisch ist. Er nahm Bezug auf die Vorentscheidungen der Prüfstelle Berlin vom 6.10.1927 Nr.16818, vom 24.10.1927 Nr.16982 und vom 31.10.1927 Nr.17077, und brachte aus den Begründungen zu den Entscheidungen der Filmoberprüfstelle vom 12.10.1927 Nr.926 und vom 9.11.1927 Nr.1009 die bezüglichen Stellen zur Verlesung.

E n t s c h e i d u n g :

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird
v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen ist in seinen wesentlichen Teilen identisch mit dem durch die Filmoberprüfstellen-Entscheidung vom 9.11.1927 verbotenen 4. Akt des Bildstreifens "Gesetze der Liebe". Infolgedessen machte sich die Kammer auch die dort und in der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 12.10.1927 gegebene Begründung zu eigen, wonach sich die öffentliche Vorführung der an lebenden Personen gezeigten Anomalien und Abnormitäten aus allgemeinen Gründen des Anstandes und der guten Sitte verbietet.

Die von der Antragstellerin betonte Objektivität des vorliegenden Bildstreifens ist außerdem nur scheinbar vorhanden. Die Zwischengeschlechtlichkeit beim Menschen wird in der Reihenfolge eines systematischen biologischen Aufbaues von der Pflanze über das Tier zum Menschen gezeigt. Es wird dadurch erreicht, daß sich beim unkritischen Zuschauer der Eindruck festsetzt, als handle es sich nicht um eine krankhafte Veranlagung, sondern um einen durchaus natürlichen und weit verbreiteten Sonderfall. Die Feststellung der Oberprüfstelle, daß der Beschauer

Beschauer zu der Einsicht geführt werden soll, daß der gleichgeschlechtliche Trieb etwas Naturbedingtes, Unabwendbares und fast Normales ist, bleibt unverändert bestehen, Geblieden ist auch die Reihe der historisch bedeutsamen Persönlichkeiten, die gleichgeschlechtlich empfanden, und durch deren Darstellung der Bildstreifen weiter in der oben bezeichneten Richtung zu wirken sucht. Weggelassen sind allerdings die in der Oberprüfstellen-Entscheidung als deutlich erkennbar namhaft gemachten beiden Könige. Vollständig irreführend sind die Titel 20 und 31 des 2. Aktes, aus denen der Beschauer schließen muß, daß nicht nur die homosexuelle Betätigung, sondern schon die Veranlagung ("Homosexualität") bestraft wird.

Wegen dieser nur scheinbar objektiven Darstellung hat die Kammer auch noch auf den Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung erkannt, da ihr eine Schädigung der Volksgesundheit durchaus möglich erscheint, weil der Bildstreifen geeignet ist, noch ungefestigtes Sexualempfinden auf die Homosexualität abzuleiten. (O.P.Nr.926)

Den Bildstreifen für bestimmte Personenkreise zuzulassen, sah die Kammer keine Veranlassung, weil

- 1.) die Antragstellerin auf Befragen ihr alleiniges Interesse an einer allgemeinen Zulassung betonte und weil
- 2.) die Kammer den Bildstreifen seinem ganzen lüdenhaften Aufbau nach nicht als einen solchen von wissenschaftlicher Bedeutung ansah.
gez. immermann.

Gegen diese Entscheidung legte Dr. Friedmann Beschwerde ein.